PRÄAMBEL

Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994(GV. NW. S. 666), der §§ 2 + 9 des Baugesetzbuches(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986(BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994(BGBl. I. S. 3486),in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke(BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990(BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 4. 1993(BGBl. I. S. 466)
hat der Rat der Stadt Kreuztal am 19.12.1996
die planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 10 BauGB als **SATZUNG** beschlossen.



Legende zur 1. qualifizierten Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 "Stählerwiese"

Räumliche Grenze zwischen den Bebauungsplänen Nr. 37 und Nr. 38 "Stählerwiese"

A) Festsetzungen gem. § 9 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen. Auch die Straßenbegrenzungslinien können Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen sein.

Öffentliche Grünfläche

B

Zweckbestimmung: Spielbereich mit Bolzplatz

Bolzplatz
Die Lage des Bolzplatzes darf um max. 10 m in Nord-Süd-Richtung variieren.
Hinweis (keine Festsetzung!):
Lt. schalltechnischem Gutachten vom 15.04.1996 ergeben sich folgende zeitliche Nutzungseinschränkungen (siehe auch Begründung).
werktags: 08.00 bis 22.00 Uhr
sonn- und feiertags: 08.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 22.00 Uhr
Die Einschränkung ist als Minimalbedingung in die bauaufsichtliche Genehmigung aufzunehmen.

Die zeitliche Nutzungsbeschränkung kann, wenn notwendig, im Baugenehmigungsverfahren weiter reduziert werden.

Räumliche Grenze des Änderungsbereiches

B) Darstellungen ohne Satzungscharakter

Hauptabwasserleitung (unterirdisch)

(RRHB)

geplantes Regenrückhaltebecken (endgültiger Standort und Form noch unbestimmt)